

Statuten

des Vereins „Qualitätsplattform Sanierungsexperten“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Qualitätsplattform Sanierungsexperten**“
- (2) Der Vereinssitz ist Wien, der Wirkungsbereich ist ganz Österreich, darüber hinaus werden Projekte und Forschungsaufgaben auf internationaler Ebene angestrebt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

- 2) Der Verein erstellt und verfolgt seine Ziele nach den Grundsätzen von Nachhaltigkeit, Ökologie, Unabhängigkeit, Überparteilichkeit, Kooperation und Vernetzung. Er bezweckt die Förderung, Unterstützung, Wahrung und Vertretung von Sanierungen guter Qualität unter Einbeziehung der Vorgaben des Projektes RenoBooster, der Smart City Rahmenstrategie für Wien sowie längerfristig am Programm der österreichischen Bundesregierung sowie der Kampagne Renovate Europe. Der Verein bekennt sich zur Einhaltung der Prinzipien der „Wiener Sanierungscharta“ (Anhang A).

Der Vereinszweck umfasst folgende Ziele:

1. Verbreitung von Informationen und Know-how auf allen Gebieten der Gebäudesanierung
2. Erstellung von Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung in der Planung und Ausführung von Gebäudesanierungen
3. Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Steigerung der Sanierungsrate in Wien
4. Vernetzung und Einbindung aller in der Gebäudesanierung tätigen Personen und Gewerbe, insbesondere Vernetzung von Experten in der thermischen Sanierung der Gebäudehülle mit der Experten in der Sanierung bzw. Adaptierung der Energieversorgung
5. Entwicklung von Schulungs- und Qualitätssicherungsprogrammen für Planer, Berater und Ausführende, um das energieeffiziente Sanieren in Planung und Bauausführung in der Qualität zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, ökologischem und wirtschaftlichem Gebiet gefördert wird.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und deren Aufbringung

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- a. Entwickeln und Betreiben einer Plattform zur Darstellung von Angeboten von Unternehmen, die im Bereich der Gebäudesanierung tätig sind, sich zu einer qualitätsvollen Sanierung bekennen und in der Lage sind, diese Leistungen auszuführen. Diese Plattform Sanierungsexperten bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, ausgeführte, qualitativ hochwertige Sanierungsbeispiele in einer „Best-Practice“ – Datenbank auf der Homepage zu veröffentlichen und auch auf andere Art zu bewerben. Was unter qualitativvoll verstanden wird, ist in der Geschäftsordnung für die jeweiligen Branchen beschrieben.
- b. Organisation von und Teilnahme an Vorträgen, Beratungen, Tagungen, Exkursionen, Facharbeitskreisen, Schulungen und Seminaren, Workshops, Darbietungen, Präsentationen und Versammlungen.
- c. Herausgabe und Verbreitung von Publikationen und Fachliteratur, Informationsmaterial, Homepage, Mailings und sonstiger schriftlicher oder elektronischer Medien
- d. Durchführung von Forschungsarbeiten und Clusterbildung sowie Koordination mit anderen Netzwerken

(1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen sowie aus Beratungs-, Bildungs- und Forschungsleistungen.
- c) Spenden und Vermächnisse
- d) Subventionen, zweckgebundene Projekt- und Forschungsgelder

§ 4 Art der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, sich voll an der aktiven Vereinsarbeit beteiligen, und im Bereich der Gebäudesanierung in Österreich tätig sind sowie und aus den Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, der Beratung, Planung, Bauleitung und Qualitätssicherung von Sanierungsleistungen, der Immobilienverwaltung und -finanzierung kommen und den

festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Dazu zählen auch Verbände und bestehende Qualitätsgruppen und –vereinigungen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Hersteller von Systemen und Produkten, die im Rahmen von Sanierungen eingebaut oder eingesetzt werden. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber die Qualitätsplattform Sanierungsexperten als Werbe- und Kontaktplattform nutzen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) AnwärterInnen auf Mitgliedschaft stellen mittels einer Beitrittserklärung einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vereinsvorstand.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach den vereinbarten Aufnahmekriterien mit zweidrittel Mehrheit. Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten bzw. Interesselosigkeit des Mitglieds erfolgen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, das Qualitätsplattform Sanierungsexperten Logo zu führen und das Eigentum des Vereines zu nützen. Sie verpflichten sich zur Mitarbeit in einer bzw. mehreren Arbeitsgruppen sowie den Besuch von Netzwerkveranstaltungen des Vereines.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. (Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Geschäftsordnung festgelegt und von der Generalversammlung beschlossen). Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und werden nicht rückerstattet.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Geschäftsordnung festgelegten Qualitätskriterien für ihre Branche/Sparte einzuhalten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 9 Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b) schriftlichem begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche (7 Tage) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so wird die Generalversammlung um 30 Minuten mit derselben Tagesordnung vertagt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung und das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (7) Beschlussfassung über die Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und seinem/ihrem Stellvertreter, SchriftführerIn und Stellvertreterin, KassierIn und StellvertreterIn.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, sind Vereinsmitglieder, die zumindest 10% der ordentlichen Mitglieder umfassen, zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung berechtigt.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung deren StellvertreterIn.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kontierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Bestellung einer Geschäftsführung
- (9) Erstellung der Geschäftsordnung
- (10) Die Festlegung und Überwachung der Mitgliedsbeiträge sowie Kooperationspartnerbeiträge

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/ die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer unterstützt ihn/sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des/der SchriftführersIn, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/der Obfrau und des/der KassiersIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, der SchriftführerIn, der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Die Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung, das ist die administrative Abwicklung der Vereinsagenden, soweit diese nicht zwingend gemäß Gesetz oder Statuten bestimmten

Vereinsorganen zugewiesen sind, zu beauftragen. Die so beauftragten Personen („die Geschäftsführung“) können dem Vereinsvorstand angehören. Der Vorstand ist berechtigt, mit solchen Personen geeignete vertragliche Abreden zu treffen, insbesondere auch Dienstverträge einzugehen.

§ 16 Die Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erstellen. Deren Wirksamkeit wird mit Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung beschlossen. Dasselbe gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt zumindest folgende Vereinsangelegenheiten im Detail:

- 1) Kooperationen und Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern
- 2) Modus für die Zusammensetzung und Wahl der Vorstandsmitglieder
- 3) Aufnahmeverfahren und Ausschluss für ordentliche Mitglieder
- 4) Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge
- 5) Gebrauch der Marke „Qualitätsplattform Sanierungsexperten“
- 6) Festlegung der Qualitätskriterien

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Version 2
23.12.2020